



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 28

Rathenow, 2021-06-29

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung

zum Verbot der Wasserentnahme aus
oberirdischen Gewässern und
Einschränkung der Nutzung des
Grundwassers **230**

Förderrichtlinie des Landkreises Havelland

zur Stärkung kreisangehöriger Kommunen
im ländlichen Raum
(Kreisentwicklungsbudget) **233**

Allgemeinverfügung
zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers

Der Landrat des Landkreises Havelland erlässt als untere Wasserbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch das Pumpen oder Ableiten wird gemäß §§ 44 und 45 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für alle Oberflächengewässer des Landkreises Havelland verboten.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zu Bewässerungszwecken zulassen, werden gemäß § 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) widerrufen. Dies gilt nicht für Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
3. Die Beregnung von Grün- und Gartenflächen wird mit Bekanntmachung bis zum 31. Juli 2021 von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr begrenzt.
4. Die Beregnung von Grün- und Gartenflächen wird ab dem 1. August 2021 bis zum 31. August 2021 von 19:00 Uhr bis 09:00 Uhr begrenzt.
5. Die Beregnung von Grün- und Gartenflächen wird ab dem 1. September 2021 bis zum 30. September 2021 von 18:00 Uhr bis 09:00 Uhr begrenzt.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30. September 2021.
7. Sofern eine Wasserentnahme zur Vermeidung erheblicher Schäden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, kann ein Ausnahmeantrag schriftlich bei der unteren Wasserbehörde, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder per Fax unter 03321 403-5460 gestellt werden.
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung

Der Landkreis Havelland ist als untere Wasserbehörde gemäß § 100 WHG i. V. m. §§ 124 und 126 BbgWG zuständig.

Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 45 i. V. m. § 44 BbgWG i. V. m. §§ 25, 26 und 46 WHG.

Nach §§ 44, 45 BbgWG kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereichs des Allgemein- und Anliegergebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um Beeinträchtigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Gemäß § 46 WHG sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen nur dann erlaubnisfrei, soweit keine nachteiligen Auswirkungen aus dem Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die Beregnung von Grün- und Gartenflächen führt tagsüber zu übermäßiger Verdunstung und widerspricht damit der gebotenen sparsamen Verwendung gemäß § 5 Abs.1 Punkt 2 WHG. Die einzeln erlaubten Wasserentnahmen, insbesondere mittels Saugwagen zum Zweck der Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund der viel zu geringen Wasserführung an den Fließgewässern und dem erheblichen dramatischen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich. Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern soll dieser besorgniserregenden Entwicklung, verbunden mit der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität, entgegen gewirkt werden.

Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahme gemäß § 46 WHG ist erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust eintritt. Die Festsetzung unterschiedlicher Zeiträume gemäß der Punkte 3., 4. und 5. dieser Allgemeinverfügung berücksichtigen die unterschiedlichen Zeiten von Sonnenauf- und -untergang der Monate Juli bis September dieses Jahres.

Weiterhin befinden sich die Grundwasserstände unterhalb des Bereiches langjähriger Mittelwerte bis zum Niedrigwasser (gemessene tiefste Grundwasserstände).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die festgestellte Gefahrenlage für die Allgemeinheit oder für Einzelne überwiegt entgegenstehenden Interessen. Die Untersagung ist sowohl geeignet, erforderlich, als auch angemessen, weil sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung der Gefahr für die Allgemeinheit oder für Einzelne steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 8 der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Hinweis

Illegale Wasserentnahmen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez.

Fliegner

Amtsleiterin

Förderrichtlinie des Landkreises Havelland
zur Stärkung kreisangehöriger Kommunen im ländlichen Raum
(Kreisentwicklungsbudget)

Inhalt

1. Grundlagen
2. Zuwendungsgegenstand
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Zuwendungsverfahren
7. Verwendungsnachweis
8. In-Kraft-Treten

Anlage 1 Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsbemessung

Anlage 2 Verwendungsnachweis

1. Grundlagen

Gemäß § 122 (2) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gehört es zu den Aufgaben der Landkreise, zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden und Ämter beizutragen.

Nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der LHO des Landes Brandenburg und entsprechend der Maßgabe dieser Richtlinie gewährt der Landkreis Havelland nach pflichtgemäßer Ermessensabwägung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen, um insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung kreisangehöriger Kommunen zum Wohle der Einwohner zu fördern.

Auf Basis des Kreistagsbeschlusses vom 07.12.2020 errichtet der Landkreis Havelland mit dem Haushaltsjahr 2021 ein Kreisentwicklungsbudget, um divergierende innerregionale Entwicklungstendenzen herabzusetzen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen im Zuge der Daseinsvorsorge, um insbesondere die ländlichen Räume im Landkreis Havelland zu stärken und weitgehend gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Vordergründig stehen Aktivitäten zum Ausbau oder Aufrechterhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Bildungsinfrastruktur, erforderliche Infrastrukturentwicklungen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sowie Maßnahmen zur Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind im Vergleich zu anderen Finanzierungs- bzw. Förderinstrumenten (insbesondere Förderprogramme des Landes bzw. Bundes) subsidiär. Die Eigenschaft, der in dieser Richtlinie ausgegebenen Zuwendung als Eigenmittel für Förderprogramme Dritter zu fungieren, bleibt jedoch unberührt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Havelland.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Landkreis Havelland etabliert mit dem Kreisentwicklungsbudget Fördermöglichkeiten für finanzschwache kreisangehörige Kommunen im ländlichen Raum.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind kreisangehörige Kommunen des Landkreises Havelland, insofern eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist.

1. Gemeinden unter 5.000 Einwohnern, die zwischen 2015 und 2020 in mindestens zwei Haushaltsjahren ein Haushaltssicherungskonzept erstellen mussten, erhalten zur Unterstützung ihrer Konsolidierungsmaßnahmen einen einmaligen Hilfeforschuss von jeweils 50.000 €.
2. Alle Gemeinden unter 5.000 Einwohnern, die nicht schon eine Konsolidierungshilfe nach Nr. 1 erhalten, erhalten einen Entwicklungszuschuss von 10,50 € je Einwohner.

Basis der Berechnung bilden die maßgeblichen Daten zur Einwohnerzahl des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (Stand 30. September 2020) sowie entsprechende Daten der Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundene Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Für das Haushaltsjahr 2021 ist insgesamt ein Betrag in Höhe von 300.000 € vorgesehen.

6. Zuwendungsverfahren

Die Zuwendungsbewilligung erfolgt ohne vorherige Antragstellung unmittelbar nach Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie mittels Verwaltungsakt gegenüber den anspruchsberechtigten Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen.

Mit dem Zeitpunkt der Empfangsbestätigung und dem Eintreten der Bestandskraft durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Zuwendungsbescheides erfolgt die Zahlung der Zuwendung.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Der Bewilligungsbehörde ist bis zum 31.12.2021 über die tatsächliche Verwendung der Fördermittel zu berichten. Zur Nachweisführung ist der dem Zuwendungsbescheid beigelegte Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Anlage 2) zu benutzen. Insofern ist seitens des Zuwendungsempfänger darzulegen, ob mit den finanziellen Hilfen Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung, zur Stützung der Infrastruktur oder zur Gewährleistung eines unverzichtbaren Anteils an freiwilligen Leistungen ermöglicht worden sind.

Die korrekte Mittelverwendung wird durch die kreisliche Rechnungsprüfung bestätigt.

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, insbesondere wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht wird.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rathenow, den 19.05.2021

gez.
Lewandowski
Landrat

Anlage 1
Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsbemessung

(Datengrundlage Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vom 30.09.2020)

Stadt/ Gemeinde/ Amt	Einwohnerzahl	Voraussetzung nach Punkt 4 Nr.1 erfüllt	Voraussetzung nach Punkt 4 Nr. 2 erfüllt	Förderbetrag in €
Stadt Rathenow	24.278			0,00
Stadt Nauen	18.477			0,00
Stadt Falkensee	44.288			0,00
Stadt Ketzin/Havel	6.603			0,00
Stadt Premnitz	8.389			0,00
Brieselang	12.430			0,00
Dallgow Döberitz	10.238			0,00
Wustermark	9.787			0,00
Schönwalde-Glien	9.963			0,00
Milower Land	4.342		X	45.591,00
Amt Rhinow				
Stadt Rhinow	1.592		X	16.716,00
Großderschau	418		X	4.389,00
Seeblick	903		X	9.481,50
Havelaue	865		X	9.082,50
Kleßen-Görne	356	X	X	50.000,00
Gollenberg	411		X	4.315,50
Amt Friesack				
Stadt Friesack	2.513		X	26.386,50
Mühlenberge	715		X	7.507,50
Paulinenaue	1.356		X	14.238,00
Pessin	667		X	7.003,50
Retzow	522		X	5.481,00
Wiesenaue	780		X	8.190,00
Amt Nennhausen				
Nennhausen	1.805		X	18.952,50
Märkisch Luch	1.254		X	13.167,00
Stechow-Ferchesar	885		X	9.292,50
Kotzen	617	X	X	50.000,00
Summe LK HVL	164.454			

Anlage 2 Verwendungsnachweis

(Zuwendungsempfänger)

_____, den _____ 2021
(Ort, Datum)

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Telefon)

Verwendungsnachweis

Zuwendungszweck: _____

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

Vom _____ Az.: _____ über _____ Euro

Vom _____ Az.: _____ über _____ Euro

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt bewilligt _____ Euro

Es wurden ausgezahlt insgesamt: _____ Euro

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

Legen Sie bitte ebenso dar, inwiefern Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung, zur Stützung der Infrastruktur oder zur Gewährleistung eines unverzichtbaren Anteils an freiwilligen Leistungen ermöglicht worden sind.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

<i>Art</i>	<i>lt. Zuwendungsbescheid</i>		<i>lt. Abrechnung</i>	
	Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch _____ _____ _____				
Zuwendung des Landkreises				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

<i>Ausgaben</i>	<i>lt. Zuwendungsbescheid</i>		<i>lt. Abrechnung</i>	
	Insgesamt	Davon zuwendungsfähig	Insgesamt	Davon Zuwendungsfähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt				

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und den Projektausgaben überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landkreises Havelland

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
